

Vorsorge Aktuell

## Individualbesteuerung – was sich für Sie ändern könnte

Die Schweiz hat am 8. März 2026 die Individualbesteuerung angenommen. Diese sieht vor, dass jede Person unabhängig vom Zivilstand separat besteuert wird. Was bedeutet dieser Systemwechsel – und welche Auswirkungen hat er für Sie?

### Auf einen Blick

- Jede Person reicht künftig eine eigene Steuererklärung ein – auch verheiratete Paare.
- Neu gilt ein einheitlicher Steuertarif für alle Personen, unabhängig vom Zivilstand.
- Der Kinderabzug steigt auf 12'000 Franken pro Kind und wird hälftig aufgeteilt.
- Die Kantone müssen ihre Steuergesetze umfassend an das neue System anpassen.
- Die Reform tritt spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft.



### Gut zu wissen

Vorschnelle Vermögensübertragungen, um später Steuern zu sparen, sind riskant: Geschenkte Werte werden zum Eigengut der beschenkten Person und fallen bei einer Scheidung nicht mehr in die Aufteilung. Das kann erhebliche finanzielle Folgen haben. Bei Liegenschaften können zusätzlich je nach Kanton Steuern anfallen.

### Ausgangslage und Ziel

Mit der Annahme der Individualbesteuerung am 8. März 2026 hat die Schweiz einen Systemwechsel beschlossen. Künftig soll jede steuerpflichtige Person ihr Einkommen und Vermögen separat deklarieren – unabhängig davon, ob sie verheiratet ist, im Konkubinat lebt oder alleinstehend ist. Damit entfällt die bisherige gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren. Die neue Regelung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ebenso für die Kantons- und Gemeindesteuern, die von den Kantonen entsprechend angepasst werden müssen. Ziel der Reform ist es, Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands zu beseitigen und das Steuersystem insgesamt fairer und moderner auszugestalten.

**Hinweis:** Ob und wie die Umsetzung letztlich erfolgt, hängt auch davon ab, ob die Mitte ihre Initiative zur Ehepaarbesteuerung zur Abstimmung bringt.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick

#### 1. Separate Steuererklärung für jede Person

Künftig reicht jede Person eine eigene Steuererklärung ein. Einkünfte und Vermögenswerte werden – wie heute bei unverheirateten Paaren – nach den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen zugewiesen. Einkommen gehört der Person, die es erzielt. Vermögen und Liegenschaften werden entsprechend dem Eigentum oder Miteigentum versteuert. Geschenkte Werte gelten als Eigengut der beschenkten Person.

#### 2. Einheitlicher Steuertarif für alle

Der heutige Verheiratetentarif (bzw. Familientarif), der traditionelle Einverdienerfamilien begünstigt und zu einem Heiratsbonus führt, wird abgeschafft. Neu gilt: Alle Personen werden zum gleichen Tarif besteuert, egal ob verheiratet, ledig, geschieden, im Konkubinat oder in eingetragener Partnerschaft. Damit verschwinden sowohl der bisherige Heiratsbonus für Einverdienende als auch die Heiratsstrafe für Doppelverdienende. Gleichzeitig werden die Tarife angepasst: Tiefe und mittlere Einkommen werden entlastet, während sehr hohe Einkommen leicht stärker belastet werden.

#### 3. Kinderabzug steigt auf 12'000 Franken pro Kind

Der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer wird von heute 6'800 Franken auf neu 12'000 Franken pro Kind erhöht. Der Abzug wird künftig hälftig zwischen den Elternteilen aufgeteilt, sodass jede steuerpflichtige Person bis zu 6'000 Franken geltend machen kann. Der volle Abzug ist nur möglich, wenn beide Elternteile ein steuerbares Einkommen haben.

#### 4. Kantone müssen Steuergesetze anpassen

Die Individualbesteuerung gilt künftig nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Damit die Reform schweizweit einheitlich umgesetzt werden kann, müssen die Kantone ihre Steuergesetze, Tarife und Abzüge grundlegend überarbeiten. Während der Bund den Rahmen vorgibt, behalten die Kantone ihre Tarifautonomie, dürfen aber nicht mehr zwischen verheirateten und unverheirateten Personen unterscheiden. Viele kantonale Detailregelungen – etwa zu den Sozialabzügen – werden erst im Zuge der Umsetzung festgelegt.



## Die nächsten Schritte

Bund und Kantone erarbeiten in den nächsten Jahren die Umsetzung, viele Detailfragen sind noch offen. Die Individualbesteuerung tritt spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft. Offen bleibt, ob die Mitte ihre eigene Initiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe zurückzieht.

### Die Gewinner

Von der Individualbesteuerung profitieren vor allem verheiratete Doppelverdiener mit ähnlich hohen Einkommen. Sie tragen heute oft die sogenannte Heiratsstrafe, weil ihr gemeinsam versteuertes Einkommen in eine höhere Progressionsstufe fällt. Mit der getrennten Besteuerung entfällt dieser Nachteil. Auch viele Rentnerinnen und Rentner sowie Alleinstehende gehören zu den Gewinnern, da die neuen Tarife tiefe und mittlere Einkommen entlasten.

### Die Verlierer

Klassische Einverdienerfamilien verlieren ihren bisherigen Heiratsbonus. Heute profitieren sie vom Verheirateten tarif, der im Vergleich zu Konkubinatspaaren oft zu einer tieferen Steuerbelastung führt. Dieser Vorteil entfällt künftig, weil alle Personen separat und zum gleichen Tarif besteuert werden. Zudem wirken sich die neuen Kinderabzüge nachteilig aus: Bei der direkten Bundessteuer können Einverdienerfamilien heute 6'800 Franken pro Kind abziehen, künftig jedoch nur noch 6'000 Franken – da der neue Abzug von 12'000 Franken hälftig aufgeteilt wird und nur genutzt werden kann, wenn beide Elternteile ein steuerbares Einkommen haben.

### Was bedeutet das für Sie?

Für Ihre Finanz- und Nachlassplanung ist die Reform ein wichtiger Orientierungspunkt, akuter Handlungsbedarf besteht jedoch noch nicht. Die Individualbesteuerung tritt spätestens 2032 in Kraft und viele kantonale Detailregelungen sind noch offen.

Mit Blick auf die Pensionierung kann sich die individuelle Besteuerung jedoch auf Ihre Entscheidungen auswirken. Dazu gehören insbesondere die Wahl zwischen Renten- und Kapitalbezug, der steuerbegünstigte Vorsorgeaufbau sowie der optimale Zeitpunkt von Bezügen. Da künftig jede Person separat besteuert wird, können sich steuerliche Effekte je nach Einkommenssituation oder bei gestaffelten Bezügen verändern. Eine frühzeitige Planung ist daher sinnvoll.

Für die Nachlassplanung gilt insbesondere: Vermögen, Erträge und Schulden sollten klar einzelnen Personen zugeordnet werden, und die Regelungen in Ehevertrag, Testament sowie Eigentumsverhältnissen sollten sauber aufeinander abgestimmt sein.

## Haben Sie Fragen zur Vorsorge?

Wir sind Ihre zuverlässige Partnerin bei Vorsorgethemen. Gerne unterstützen wir Sie persönlich und ganzheitlich bei der Planung Ihrer finanziellen Zukunft.

Jetzt QR-Code scannen und Beratungstermin vereinbaren.



### Unsere Autoren



#### **Tashi Gumbatshang, CIWM**

Leiter Kompetenzzentrum  
Vermögens- und Vorsorgeberatung  
[tashi.gumbatshang@raiffeisen.ch](mailto:tashi.gumbatshang@raiffeisen.ch)

Tashi Gumbatshang ist Leiter des Kompetenzzentrums Vermögens- und Vorsorgeberatung von Raiffeisen Schweiz und Experte rund um das Thema Vorsorge und Vermögensplanung.



#### **Melanie Näf**

Leiterin Fachzentrum Finanzplanung  
[melanie.naef@raiffeisen.ch](mailto:melanie.naef@raiffeisen.ch)

Melanie Näf ist Leiterin des Fachzentrums Finanzplanung bei Raiffeisen Schweiz und Ihre Expertin in den Bereichen Vorsorge-, Finanz- und Pensionsplanung.



#### **Claudine Sydler, CIIA**

Vorsorge Researcherin  
[claudine.sydler-haenny@raiffeisen.ch](mailto:claudine.sydler-haenny@raiffeisen.ch)

Claudine Sydler ist Vorsorge Researcherin bei Raiffeisen Schweiz. In dieser Funktion beschäftigt sie sich täglich mit den Entwicklungen im Vorsorgebereich und verfasst Wissensinhalte zu beratungsrelevanten Fragestellungen.

---

### Herausgeber

Raiffeisen Schweiz  
Kompetenzzentrum Vermögens-  
und Vorsorgeberatung  
Raiffeisenplatz  
9001 St. Gallen  
[finanzplanung@raiffeisen.ch](mailto:finanzplanung@raiffeisen.ch)

### Beratung

Kontaktieren Sie Ihre Vorsorge-  
beraterin, Ihren Vorsorgeberater oder  
Ihre lokale Raiffeisenbank:  
[raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort](http://raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort)

### Weitere Publikationen

Hier können Sie die vorliegende  
und auch weitere Publikationen von  
Raiffeisen abonnieren:  
[raiffeisen.ch/vorsorge-publikationen](http://raiffeisen.ch/vorsorge-publikationen)

Redaktionsschluss: 10. März 2026

### Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.